

**Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders.
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Satzung vom 08.05.2008, Inkrafttreten: 01.01.2005

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 08.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
(Allgemeines)**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen- sowie der von ihr bereitgestellten Wirtschaftswege von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeitragsrecht gilt.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Verkehrswege im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Beiträge werden nicht erhoben für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraße),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Stadt nicht Baulastträger ist.

**§ 2
(Umfang des beitragsfähigen Aufwandes)**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. die Freilegung von Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen oder der Mischflächen mit Unterbau und Oberbau sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus (für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß),
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randeinfassungen, Bordanlagen und Verkehrsinseln,
 - b) Rad- und Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen, Verrohrungen, Einläufe, Gräben und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünflächen als Bestandteile der Anlage,
 - h) besonderen Maßnahmen bei Straßen, Wegen und Plätzen aller Art, die der Verkehrsberuhigung dienen, wie Blumenbeete und -kübel oder einer besonderen Gestaltung des Ausbaus (wie Verengungen, Aufpflasterungen, farbige Umpflasterungen),
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen einschl. des Umbaus von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen oder zu verkehrsberuhigten Bereichen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3 u. 4 sowie besonderer Maßnahmen für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche, wie Blumenkübel, Sitzgruppen, Brunnenanlagen oder eine besondere Gestaltung des Ausbaus (wie z.B. Verengungen, Aufpflasterungen, Umpflasterungen),
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum, jedoch ohne Kosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen,
8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Kosten für die vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die jeweilige Maßnahme,

9. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.
- (2) Die Stadt kann durch gesonderte Satzung bestimmen, daß auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen einer Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der diese Aufwendungen auslösenden Arbeiten öffentlich bekannt zu machen.

§ 3

(Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes)

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Von den Aufwendungen für die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen, die sowohl der Straßen- als auch der Grundstücksentwässerung dienen, sind lediglich 50 % dem beitragsfähigen Aufwand zugrunde zu legen.
- (3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten trifft der Rat.

§ 4

(Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand)

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
- | | |
|--|---------|
| 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60 v.H. |
| 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen und Radwege | 40 v.H. |
| b) für gemeinsame Geh- und Radwege, Bushaldebuchten, Beleuchtungseinrichtungen sowie für die Oberflächenentwässerung | 45 v.H. |
| c) für Gehwege, Grünanlagen als Bestandteil der Anlage sowie für alle Maßnahmen i.S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 h) | 50 v.H. |
| d) für Parkflächen (auch Standstreifen und sonstige Haldebuchten) | 55 v.H. |
| 3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | |

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | für Fahrbahnen und Radwege | 30 v.H. |
| b) | für gemeinsame Geh- und Radwege, Bushaldebuchten, Beleuchtungseinrichtungen sowie für die Oberflächenentwässerung | 35 v.H. |
| c) | für Gehwege, Grünanlagen als Bestandteil der Anlage sowie für alle Maßnahmen i.S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 h) | 45 v.H. |
| d) | für Parkflächen (auch Standstreifen und sonstige Haltebuchten) | 50 v.H. |
| 4. | bei Fußgängerzonen und beim Umbau von öffentlichen Verkehrsanlagen zu Fußgängerzonen | 55 v.H. |
| 5. | bei verkehrsberuhigten Bereichen und beim Umbau von öffentlichen Verkehrsanlagen zu verkehrsberuhigten Bereichen mit | |
| a) | überwiegend Anliegerverkehr | 60 v.H. |
| b) | starkem innerörtlichen Verkehr | 50 v.H. |
| 6. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungsstraßen) | 40 v.H. |
| 7. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (Außenbereichsstraßen) mit Ausnahme von Wirtschaftswegen | |
| a) | bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60 v.H. |
| b) | bei Straßen, die überwiegend nicht dem Anliegerverkehr dienen | 40 v.H. |
| 8. | beim Bau oder Umbau von Lärmschutzanlagen | 50 v.H. |
- (3) Unselbständige Hilfseinrichtungen (wie z.B. Böschungen und Stützmauern, Rand- und Sicherheitsstreifen, Borde und Randeinfassungen) werden der Teileinrichtung zugeordnet, der zu dienen sie bestimmt sind.
- (4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.
- (5) Die Stadt kann abweichend von Abs. 2 und 3 durch gesonderte Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

§ 5

(Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes)

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder

eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf die Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,
 - b.1.** die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,
 - b.2.** bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werdenoder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

(Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke)

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Niedersächsischen Bauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, bei einer Bruchzahl bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, bei einer Bruchzahl bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet;
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

(Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung)

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden = 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen = 0,0167
- ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland = 0,0333
- ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) = 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) = 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt = 1,0
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- d) die als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt = 1,0
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt = 1,5
- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- fa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen = 1,5
- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- fb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung = 1,0
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 8
(Aufwandsspaltung)

- (1) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn (Plätze) oder Mischflächen einschließlich dem Anschluß an andere Verkehrswege - auch in Teilbreiten für eine Richtungsfahrbahn -,
4. besondere Maßnahmen oder Gestaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 h),
5. die Verkehrsfläche oder besondere Maßnahmen einer Fußgängerzone oder eines verkehrsberuhigten Bereichs (§ 2 Abs. 1 Nr.5),
6. die Radwege,
7. die Gehwege,
8. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
9. die Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
10. die Grünanlagen,
11. die Parkflächen, Standstreifen und Haltebuchten,
12. die Beleuchtungseinrichtungen und
13. die Lärmschutzanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Für die Nr. 5 bis 12 kann der Aufwand auch - bei zunächst nur einseitigem Ausbau - gesondert erhoben werden.

- (2) Der Aufwand für

1. die Randeinfassungen und Borde,
2. die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und Bankette,
3. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
4. die Grundstückszufahrten (§ 2 Abs. 1 Nr. 6),
5. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
6. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Kosten für die vom Perso-

nal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die jeweilige Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Nr. 8)

wird einer Kostengruppe des Abs. 1 zugerechnet. Entscheidend für die Zuordnung ist, wofür die Teile der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. der Aufwand zu dienen bestimmt sind.

- (3) Absätze 1 und 2 finden auf die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannten Fälle entsprechend Anwendung.

§ 9 (Entstehung der Beitragspflicht)

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Aufwandsspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 10 (Beitragspflichtige)

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 11 (Beitragsbescheid)

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12 (Vorausleistungen)

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen erheben. Die Vorausleistungspflicht entsteht mit dem Zugang des Vorausleistungsbescheides. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13 (Fälligkeit)

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 (Ablösung)

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15 (Besondere Zufahrten)

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 16 (Stundung, Ratenzahlung, Erlass)

- (1) Die Stadt kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen, daß ein Beitrag in Raten gezahlt bzw. gestundet wird.
- (2) Im Einzelfall kann die Stadt von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgenommen werden, daß die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.

§ 17 (Billigkeitsregelung / Mehrfacherschließung)

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige öffentliche Einrichtungen i.S. von § 1 Abs. 1 bevorteilt werden, sind zu jeder öffentlichen Einrichtung beitragspflichtig.
- (2) Die nach § 5 Abs. 2 bis 4 i.V. mit §§ 6 und 7 ermittelte und bei der Verteilung nach § 5 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche wird bei jeder der beitragsfähigen öffentli-

chen Einrichtungen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
1. für das Grundstück § 6 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
 2. Straßenbaubeiträge für die weitere öffentliche Einrichtung i.S. von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Der durch die vorstehend getroffene Regelung bedingte Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde.

§ 18
(Inkrafttreten)

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Beiträgen der Stadt Aurich vom 21.02.1991, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 38 vom 02. Oktober 1992, außer Kraft.
- (3) Soweit sich durch diese Satzung für den Rückwirkungszeitraum höhere Beiträge ergeben als nach der ersetzten Satzung, begrenzt sich für jeden Beitragspflichtigen die Höhe des Beitrages auf die Höhe, die sich nach der ersetzten Satzung ergeben würde.

Aurich, den

(Windhorst)
Bürgermeister